

Verhandlungsschrift

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

Am 17.10.2017 im Stadtamt

Beginn: 18.34 Uhr Die Einladung erfolgte am 11.10.2017

Ende: 19.49 Uhr durch Kurrende und Einzelladung

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Thomas RAM

Vizebürgermeister Ing. Gerald BAUMGARTLINGER

Die Mitglieder des Gemeinderates

StR Thomas BÄUML	StR Jürgen PUNZ
StR Michaela BAUER	StR Michael BURGER
StR Josef JÄGER	StR Ing. Franz RAUSCH
GR Doris ZAMARIN	GR Joachim LOBODA
GR Daniel ALBRECHT	GR Manuela BINDER
GR Jürgen ESSL	GR Michael PFEIFFER
GR Christa MELICHAR	GR Dr. Christian FRIESSNEGGER
GR Kurt KUNKEWYCZ	GR Astrid TASCHNER
GR Andrea TOTH	GR Ing. Gerhard SCHIMON
GR Andrea KERB	GR Alexandra BUXBAUM-STOIFL
GR Stefan ZEUGSWETTER	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--------------|
| 1. <u>StADir. Otto Eggendorfer (Schriftführer)</u> | 2. 5 Zuhörer |
| 3. | 4. |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. <u>GR Oliver HAUSNER</u> | 2. <u>GR Renate STRAUSS</u> |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Thomas Ram

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Danach eröffnet der Vorsitzende zur angeführten Zeit die Sitzung. Zur festgesetzten Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einladung zur heutigen Sitzung allen Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt wurde, wird kein Einwand erhoben

Vor Sitzungsbeginn sind folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt.

Antrag Bgm Mag. Ram – Grundbenützungsbereinkommen mit Fa. BUGA Beteiligungs GmbH

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig als TOP 25 in die Tagesordnung aufgenommen.

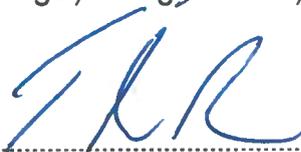
Antrag Bgm. Mag. Ram – Aufhebung des Gemeinderatsbeschluss TOP 17 vom 21.02.2017, Grundstücksverkauf Fa. Craft Box Fischamend GmbH

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig als TOP 26 in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Berichte werden zu TOP 27.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 19. 12. 17
genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*).



.....
Bürgermeister
Mag. Thomas Ram



.....
Schriftführer
StADir. Otto Eggendorfer



.....
Stadtrat
Thomas Bäuml

.....
Stadtrat
Ing. Franz Rausch

.....
Gemeinderätin
Renate Strauss

Dringlichkeitsantrag

des Bürgermeisters Mag. Thomas Ram

zur Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Mit der Fa. BUGA Beteiligungs GmbH, 2401 Fischamend, Berggasse 12 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2017 ein Grundbenützungsbereinkommen zur Anmietung eines Teiles des Grundstückes 392/2 sowie 399/5, EZ 65, KG Fischamend-Dorf im Ausmaß von ca. 6.240 m² auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Dieses Grundbenützungsbereinkommen hat infolge Zeitablaufes am 14.10.2017 geendet. Zwischenzeitlich wurde über das Vermögen der BUGA Beteiligungs GmbH das Konkursverfahren eröffnet, wobei das Unternehmen fortgeführt wird. Hingewiesen wird, dass die Firma Buga den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Fischamend weiterhin nachgekommen ist. Die BUGA Beteiligungs GmbH hat nun ersucht, den Pachtvertrag auf ein weiteres Jahr abzuschließen. Laut Gespräch mit der Masseverwalterin könnte das Insolvenzverfahren positiv abgeschlossen werden, wenn die Stadtgemeinde Fischamend das gegenständliche Grundstück bis Ende des Jahres an die Fa. Buga weitervermietet. In diesem Zeitraum kann sich die Fa. Buga um Möglichkeiten bemühen, den Betrieb auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens weiter zu führen. Sollte kein kurzfristiger Pachtvertrag mit der Fa. Buga zustande kommen, droht dem Unternehmen nach dem Konkurs das endgültige Aus.

Antrag

Der Gemeinderat möge einer weiteren kurzfristigen Anmietung des gegenständlichen Grundstückes bis 31.12.2017 gemäß beiliegendem Grundbenützungsbereinkommen seine Zustimmung erteilen. Hingewiesen wird, dass seitens der Stadtgemeinde Fischamend keine Absicht besteht, dieses Grundbenützungsbereinkommen zu verlängern bzw. nach Ablauf ein weiteres Übereinkommen abzuschließen. Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.



Dringlichkeitsantrag

des Bürgermeisters Mag. Thomas Ram

zur Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Nach eingehenden Verhandlungen mit Vertretern der Fa. Vidasus Development GmbH wurde am 21.02.2017 der Grundstücksverkauf Am Straßenfeld 4, GStk. 428/54 an die noch zu gründende Fa. Craft Box Fischamend GmbH beschlossen. Der Kaufvertrag wurde danach umgehendst zwecks Unterfertigung und nachfolgender Überweisung des Kaufpreises an Dr. Frießnegger übergeben. Den zahlreichen Ersuchen von Dr. Frießnegger, den Gesellschaftsvertrag (Gründung der Craft Box Fischamend GmbH) zu übermitteln und anschließend den Kaufvertrag zu unterfertigen, wurde seitens der Firmenvertreter nicht nachgekommen (siehe beiliegende Chronologie).

Aufgrund des bewussten Hinauszögerns des Vertragsabschlusses durch die verantwortlichen Firmenvertreter und der letztlich unklaren Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur auf potentieller Käuferseite möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend den Gemeinderatsbeschluss Top 17 vom 21.02.2017 Grundstücksverkauf, Am Straßfeld 4, Gstk. 428/54 an die Fa. Craft Box Fischamend GmbH aufheben.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Antrag zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 17 vom 21.02.2017 die Dringlichkeit zuerkennen.



Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 1

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2017

StR Bäuml stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2017 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 2

Beratungsgegenstand

Subventionen

Sachverhalt

Folgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

- | | |
|---|------------|
| a) SKC Fischamend zur Weiterführung des Spielbetriebes | € 500,-- |
| b) Fischamend Runners, 19. Fischamender Stadtlauf | € 1.500,-- |
| c) Personalvertretung der Gemeindebediensteten für den Betriebsausflug 2017 | € 3.000,-- |
| d) Verein Volksheim für Austausch der Heizgeräte | € 7.629,63 |
| e) Die Mitgliedschaft beim Verein Volksheim wird zurückgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag wird ab 2018 nicht mehr bezahlt. Es steht dem Verein Volksheim jedoch frei ab 2018 um Subvention anzusuchen. | |
| f) Der Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2007 zur Übernahme der Volksheimmiete für die Fischamender Spielleute bis auf Widerruf wird aufgehoben. Es besteht jedoch die Möglichkeit jährlich um Subvention anzusuchen. | |

Bgm Mag. RAM stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

- | | |
|---|------------|
| a) SKC Fischamend zur Weiterführung des Spielbetriebes | € 500,-- |
| b) Fischamend Runners, 19. Fischamender Stadtlauf | € 1.500,-- |
| c) Personalvertretung der Gemeindebediensteten für den Betriebsausflug 2017 | € 3.000,-- |
| d) Verein Volksheim für Austausch der Heizgeräte | € 7.629,63 |
| e) Die Mitgliedschaft beim Verein Volksheim wird zurückgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag wird ab 2018 nicht mehr bezahlt. Es steht dem Verein Volksheim jedoch frei ab 2018 um Subvention anzusuchen. | |
| f) Der Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2007 zur Übernahme der Volksheimmiete für die Fischamender Spielleute bis auf Widerruf wird aufgehoben. Es besteht jedoch die Möglichkeit jährlich um Subvention anzusuchen. | |

Wechselrede: StR Ing. Rausch

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

StR Ing. Rausch und GR Kerb nehmen an der Abstimmung d, e, f, nicht teil.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 3

Beratungsgegenstand

Darlehensaufnahme

Sachverhalt

Gemäß Voranschlag 2017 ist es erforderlich für die Finanzierung des Zubaus von zwei Kindergartengruppen an den Kindergarten I, Enzersdorfer Straße 29, ein Darlehen in Höhe von höchstens € 831.000,-- aufzunehmen.

Ausgeschrieben wurde ein Darlehen mit variablem Zinssatz auf Basis des 6 Monats-Euribors mit einer Laufzeit von 20 Jahren sowie eine Variante mit Fixzinssatz auf die Dauer von 10 Jahren mit der Möglichkeit der Neuvereinbarung der Konditionen nach Ablauf der Fixzinssatzbindung und eine Variante mit Fixzinssatz auf die gesamte Laufzeit.

Für diese Darlehensaufnahme wurden folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Raiffeisenbank Region Schwechat
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl
Uni Credit Bank Austria AG
Erste Bank
BAWAG/PSK
Hypo Noe Gruppe
Austrian Anadi Bank AG
Hypo Tirol Bank AG
Deniz Bank

Die Anbotsfrist wurde mit 09.10.2017, 12.00 Uhr festgelegt.

Folgende Darlehensangebote sind eingelangt:

a) variabel

Kreditinstitut	Aufschlag/Zinssatz
Uni Credit Bank Austria AG	0,64%
Austrian Anadi Bank	0,65%
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl	0,68%
BAWAG/PSK	0,70%
Hypo Noe Gruppe	0,72%

b) fix 10 Jahre

Kreditinstitut	Aufschlag/Zinssatz
Austrian Anadi Bank	1,25%
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl	1,375%
Uni Credit Bank Austria AG	1,48%
Hypo Noe Gruppe	1,626%

b) fix 20 Jahre

Kreditinstitut	Aufschlag/Zinssatz
Uni Credit Bank Austria AG	1,85%
Hypo Noe Gruppe	2,366%

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 3

Fortsetzung - Seite 2

Bgm Mag. RAM stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge der Darlehensaufnahme in Höhe von maximal € 831.000,-- bei der Uni Credit Bank Austria AG mit einem Fixzinssatz von 1,85% und einer Laufzeit von 20 Jahren seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Essl nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 4

Beratungsgegenstand

Beschlussfassung des Status zur gemeinnützigen Führung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Fischamend

Sachverhalt

Aufgrund der letzten Steuerreform sind die Einnahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen ab 01.01.2016 anstatt mit 10 % Umsatzsteuer mit 13 % Umsatzsteuer zu versteuern. Die Stadtgemeinde Fischamend hat diese Steuererhöhung nicht an die Endverbraucher weitergegeben.

Es besteht nun die Möglichkeit bei gemeinnütziger Führung unserer Kindergärten und unseres Hortes wieder den ermäßigten Steuersatz von 10 % anzuwenden. Dies ergebe eine jährliche Steuerersparnis von ca. € 10.000,--.

Die dazu notwendigen Erhebungen und Berechnungen wurden in Zusammenarbeit mit unserer Steuerberatung KS Kompetenz u. Service SteuerberatungsGmbH durchgeführt.

Bgm Mag. RAM stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge die gemeinnützige Führung der Kindergärten und des Hortes sowie nachfolgendes Statut beschließen:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art Kindergärten und Hort

§ 1 Name Sitzung und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Fischamend unterhält folgende Kindergärten:

Kindergarten I, Enzersdorfer Str. 29, Kindergarten II, Enzersdorfer Str. 32 a und Kindergarten III, Wiener Str. 39 sowie den Hort Enzersdorfer Str. 32.

§ 2 Zweck

Die in § 1 angeführten Kinderbetreuungseinrichtungen dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind bezwecken die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb der Kindergärten bzw. bis zum Abschluss der 4. Klasse Volksschule durch den Betrieb des Hortes.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 2

§ 4 Organe

Organe der Kindergärten und des Hortes sind der Gemeinderat, der Stadtrat und der Bürgermeister im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf die Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung der Kindergärten und des Hortes

Bei Auflösung der Kindergärten und des Hortes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 5

Beratungsgegenstand

Übertragung der Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Abfallverband Schwechat

Sachverhalt

Durch die Aufhebung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe mit 31.12.2018 steht es den Gemeinden frei ab 01.01.2019 die Angelegenheit der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetzes entweder selbst im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen oder durch Vereinbarung der Gemeinden an freiwillig gebildete Gemeindeverbände zu übertragen.

Der AWS Schwechat erklärt sich bereit weiterhin die Agenden der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe in bewährter Weise auszuführen, sodass für die Gemeinde lediglich ein formaler Übertragungsakt notwendig ist und die Vollziehung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe dann in weiterer Folge wie bisher ausschließlich über den AWS Schwechat erledigt wird.

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend überträgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 6a

Beratungsgegenstand

Verordnung 4. Änderung Flächenwidmungsplan (BB West)

Sachverhalt

Bei der geplanten Widmungsänderung handelt es sich um die Reduktion eines 12m breiten und 125m langen Teilstücks der Verkehrsflächenfestlegung in der östlichen Verlängerung der „Airportstraße“ inklusive Verlagerung des vorgesehenen Wendehammers Richtung Westen.

Bei der ursprünglichen Festlegung der Verkehrserschließung für den gegenständlichen Betriebsgebietsbereich der sich im Besitz des Flughafens Wien-Schwechat befand, wurde eine geradlinige in O-W-Richtung durchlaufende Haupteerschließung zwischen der B 9 und der „Reichsstraße“ in den Flächenwidmungsplan aufgenommen. Nach der Schaffung zweier großer Bauplätze an der B 9 (Makita, ATL) ist nunmehr die Errichtung eines Logistik-Großverteilerzentrums auf den Parzellen 342/5 und 342/6 geplant. Damit ist die Errichtung des östlichen Teiles der Verkehrsfläche „Airportstraße“ auf einer Länge von ca. 125 m obsolet. Diese bisherige Verkehrsfläche kann in die umgebende Betriebsgebietswidmung eingeschlossen werden, der Wendepunkt wird am nunmehr neu vorgesehenen Ende der verkürzten Stichstraße ausgewiesen.

Durch die geplante Abänderung ergibt sich keine Verschlechterung der Erschließungsqualität der angrenzenden Baulandflächen.

Die öffentliche Auflagefrist der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes war vom 12.07. bis 23.8.2017. Stellungnahmen dazu langten nicht ein.

Die Verordnung zur 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt zur Beschlussfassung vor.

StR Punz stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung zur 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes seine Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, idgF., wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Fischamend in der Katastralgemeinde Fischamend Dorf abgeändert.

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 6a

Fortsetzung - Seite 2

§ 2

Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: FIAD – FÄ 4 – 11635) - verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – welche gemäß 12 (3) der NÖ Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 6b

Beratungsgegenstand

Verordnung 6. Änderung Bebauungsplan (BB West)

Sachverhalt

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der beschriebenen 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan sollen die Änderungen des Flächenwidmungsplanes übernommen werden und die Inhalte des Bebauungsplanes entsprechend angepasst sowie Bebauungsbestimmungen abgeändert werden.

Die geplante Reduktion der Verkehrsfläche „Airportstraße“ beträgt ca. 125m, die bisherige Straßenbreite von 12m wird beibehalten. Die Situierung des Wendehammers erfolgt nunmehr südlich der Airportstraße.

Die Baufluchtlinien werden an den neuen Bestand angepasst, die Breite des Bauwuchs ohne Anbauverpflichtung soll auch weiterhin 5m betragen.

Ebenso erfolgt eine Neustrukturierung der höchstzulässigen Gebäudehöhen in Form einer besseren Abstufung in West-Ost-Richtung.

Die öffentliche Auflagefrist der 6. Änderung des Bebauungsplanes war vom 12.07. bis 23.8.2017. Stellungnahmen dazu langten nicht ein.

Die Verordnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes liegt zur Beschlussfassung vor.

StR PUNZ stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes seine Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 30 – 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Fischamend in der KG Fischamend Dorf abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: FIAD – BÄ 6 – 11636 – E, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

Gemeinderatsitzung
am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 6b

Fortsetzung - Seite 2

§ 3

Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 7

Beratungsgegenstand

Verordnung 7. Änderung Bebauungsplan (Textliche Bauvorschriften)

Sachverhalt

Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes im Jahr 2008 wurden auch die textlichen Bauvorschriften der Stadtgemeinde Fischamend überarbeitet.

Da es in der Zwischenzeit aufgrund der Novelle der NÖ Bauordnung 2014 und des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 neue rechtliche Bedingungen gibt, werden die textlichen Bauvorschriften überprüft und teilweise abgeändert bzw. ergänzt.

Weiters sind mehrere Anpassungen und Abänderungen aufgrund der praktischen Anwendung der Bauvorschriften im Rahmen diverser Baubewilligungsverfahren in den vergangenen Jahren durch die Baubehörde bzw. das Bauamt der Stadtgemeinde Fischamend erforderlich.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24.07. bis 04.09.2017.

Der Entwurf der überarbeiteten Bauvorschriften samt Erläuterungen des Raumplanungsbüros DI Siegl wurde zu Beginn der Auflagefrist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1 vorgelegt.

Zu Punkt 4. des Abschnittes 3 langte eine Stellungnahme der Abteilung RU1 ein.

Demnach müsste neben der geplanten Änderung der textlichen Bauvorschriften auch eine Änderung der Plandarstellung zum Bebauungsplan erfolgen, und zwar in Form der Änderung der Bauweise „s“ auf die geschlossene Bauweise „g“. Diese Änderung soll daher vorerst zurückgestellt werden und bei der kommenden Änderung des Bebauungsplanes abgewickelt werden.

StR PUNZ stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Verordnung betreffend Neufassung der „Textlichen Bauvorschriften“ seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 30 – 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. werden die „Textlichen Bauvorschriften“ zum Bebauungsplan der Stadtgemeinde Fischamend abgeändert und lauten wie folgt:

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 7

Fortsetzung - Seite 2

ABSCHNITT 1 - GESTALTUNG UND AUSNÜTZBARKEIT (ABTEILUNG) VON BAUPLÄTZEN

1.) Gestaltung der Bauplätze

- 1.1.) Das Ausmaß eines im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplatzes darf in der offenen und / oder gekuppelten Bebauungsweise 450 m² nicht unterschreiten.
- 1.2.) In der offenen Bebauungsweise darf die Breite eines neu geschaffenen Bauplatzes ein Mindestmaß von 14m, in der gekuppelten Bebauungsweise 11m und in der geschlossenen Bebauungsweise 8m nicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Bauplätze für Reihenhäuser gemäß Teil 1 §1 (3) der NÖ Bautechnikverordnung (Anlage 7 „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmung“). Für diese gilt eine Mindestbreite von 6m.

ABSCHNITT 2 - GARAGEN UND KFZ-ABSTELLPLÄTZE

- 2.1.) Garagen sind in der offenen oder gekuppelten Bebauungsweise mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.
- 2.2.) Bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten sind mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit erforderlich.

ABSCHNITT 3 - GESTALTUNG DER BAULICHKEITEN

3.) Ortsbild

- 3.1.) Ab der Bauklasse II und in der geschlossenen Bebauungsweise darf die höchstzulässige Gebäudehöhe nur straßenseitig bis zu einer max. Tiefe von 15m (von der Straßen- bzw. vorderen Baufluchtlinie aus gemessen) zur Gänze ausgenutzt werden. Der höchste Punkt des Daches darf in diesem Bereich maximal 3,5m über der ausgeführten Gebäudehöhe zu liegen kommen. Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig. Für dahinterliegende Gebäude oder Gebäudeteile darf die Gebäudehöhe – gemessen an der Grundstücksgrenze – nicht mehr als 6m betragen.
- 3.2.) Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei vor allem einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden sind. Zulässig ist auch die Errichtung von Versickerungsmulden für Niederschlagswässer o.ä.

4.) Sonder-Bebauungsweise

- 4.1.) Für die Baulandflächen in der Sonderbebauungsweise „s“ gilt:
In der Sonderbebauungsweise „s“ ist das Hauptgebäude direkt an der nördlichen seitlichen Grundgrenze zu errichten, wobei im südlichen seitlichen Bauwisch eine Garage oder ein Nebengebäude errichtet werden darf.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 7

Fortsetzung - Seite 3

5. Außenanlagen

5.1.) Bei der Ausführung von Neu- und Zubauten sind Flächen für Müllsammlung in einem, den jeweiligen Vorschriften des Müllentsorgungsunternehmens entsprechenden Ausmaß sicher zu stellen.

6. Einfriedungen

6.1.) Straßenseitige Einfriedungen dürfen 1,8m Höhe einschließlich 0,6m Sockel gemessen über die mittlere Höhe nicht überschreiten.

6.2.) Einfriedungen entlang von Grundgrenzen sind vom Nachbargrund aus gemessen bis zu einer Höhe von 1,8m zulässig. Einfriedungsmauern in gleicher Höhe nur dann, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

6.3.) In Gebieten der geschlossenen Bebauungsweise ist als straßenseitige Einfriedung auch eine Mauer bis zu einer Höhe von 2,2m, Tormauern und -pfeiler bis zu einer Höhe von 3,0m zulässig.

6.4.) Im „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ bestehen bezüglich der Errichtung von Einfriedungen keine Einschränkungen.

7. Antennenanlagen

7.1.) Antennenanlagen sind, wenn technisch möglich, im Dachraum unterzubringen. Bei größeren Gebäuden sind Gemeinschaftsantennen vorzusehen. Satellitenantennen (Parabolspiegel) dürfen nur dann auf Dächern oder Fassaden angebracht werden, wenn sie vom öffentlichen Raum oder von einer öffentlichen Verkehrsfläche her nicht einsehbar sind.

8.) Bauten im Grünland

8.1.) Bauten im Landschaftsschutzgebiet sind verboten. Ausgenommen sind Fischerhütten an jenen Stellen, an denen sich bereits Altbestände befinden. Die maximale Baugröße der geschlossenen Hütte darf 3m x 4m nicht überschreiten, die maximale Baugröße der Plattform (inkl. Balkon oder Terrasse) darf 21m² nicht überschreiten. Eine Überdachung der Terrasse ist nicht zulässig. Eine landseitige Anordnung der Terrasse ist nicht gestattet.

Aufgrund von übergeordneten Gesetzesbestimmungen erforderliche Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz und Schifffahrtsrecht) sind spätestens gleichzeitig mit der Einreichung bei der Baubehörde vorzulegen.

Die Außenwände sind in grüner oder brauner Farbe zu streichen. Das Dach ist ausschließlich in grüner Farbe (bei Blech), bei Faserzement oder Dachpappe in dunkelgrauer Farbe zulässig.

8.2.) Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sind nicht gestattet.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 7

Fortsetzung - Seite 4

§ 2

Die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen „Textlichen Bebauungsvorschriften“ zum Bebauungsplan liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: StR Ing. Rausch, StR Punz, Bgm Mag. Ram, GR Ing. Schimon, StR Ing. Rausch, GR Ing. Schimon, StR Ing. Rausch,

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür (RAM, SPÖ)
1 Gegenstimme (Liste Schuh)

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 8

Beratungsgegenstand

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.7.2015, TOP 2, hat die Stadtgemeinde Fischamend den Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, Hr. Dipl.-Ing. Karl Siegl, mit der Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ beauftragt.

Das rechtskräftige „Örtliche Entwicklungskonzept“ datiert aus dem Jahr 2008. Aufgrund von überörtlichen Änderungen (z.B. Wegfall der „Götzendorfer Spange“) sowie des Ergebnisses der zwischenzeitlich erfolgten Bürgerbeteiligung soll das „Örtliche Entwicklungskonzept“ als Grundlage für die in weiterer Folge vorgesehene Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes dienen.

Ein wesentliches Ergebnis der Auswertung der Fragebögen der Bürgerbeteiligung war der Wunsch nach Eindämmung des zu raschen Bevölkerungswachstums.

Um diesem Wunsch in weiterer Folge auch im zukünftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Rechnung tragen zu können, soll eine Verordnung zur Erlassung einer Bausperre umgesetzt werden.

Die von dieser Verordnung umfassten Bereiche der Stadtgemeinde Fischamend wurden seitens des Büros Dipl.-Ing. Siegl planlich dargestellt.

Die Bereiche des Ortsgebietes, für welche die Bausperre gelten soll, weisen durchwegs den Charakter und die Bebauungsdichte von „Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebieten“ auf. Angestrebt wird, diese Gebiete zu erhalten, wobei die Errichtung von Gebäuden mit maximal drei Wohneinheiten je Bauplatz als verträglich erachtet wird.

Diese Zielsetzung soll in weiterer Folge durch entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erreicht werden.

Ebenso soll die Mindestgröße von Bauplätzen, die durch Grundstücksteilungen neu geschaffen werden mit 450 m² je Bauplatz festgelegt werden.

Plandarstellung und Verordnungstext liegen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

StR PUNZ stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der folgenden Verordnung zur Erlassung einer Bausperre für das Ortsgebiet der Stadtgemeinde Fischamend seine Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die in der Plandarstellung mit der „PZ.: FIAD – BS 1 – 11559“ – die Bestandteil dieser Verordnung ist – näher gekennzeichneten Bereiche der Stadtgemeinde Fischamend eine **BAUSPERRE** erlassen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 8

Fortsetzung - Seite 2

§ 2 Zielsetzung

Die gegenständlichen Teilbereiche der Stadtgemeinde Fischamend, für welche die Erlassung der Bausperre beabsichtigt ist, weisen zum überwiegenden Teil den Charakter und die Bebauungsdichte von „Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebieten“ auf bzw. handelt es sich um darin innenliegende oder daran unmittelbar anschließende, kleinräumige Baulandreserveflächen.

Die Errichtung von großvolumigen Bauten mit im Durchschnitt mehr als drei Wohneinheiten pro Grundstück würde in diesen Bereichen im deutlichen Widerspruch zur gewachsenen Siedlungsstruktur und auch nicht im Einklang mit den Zielsetzungen bezüglich Einwohnerentwicklung, Siedlungsstruktur, etc. gemäß dem rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ stehen. Zusätzlich weist die derzeitige Verkehrsleistung in Teilbereichen bezüglich Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz nur mehr geringe Reservekapazitäten auf. Es wird angestrebt, dass die gewachsene, aufgelockerte Siedlungs- und Bebauungsstruktur in diesen Bereichen für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird, wobei die Errichtung von Gebäuden mit maximal drei Wohneinheiten je Bauplatz als verträglich erachtet wird.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch entsprechende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden (Festlegung des Zusatzes „maximal drei Wohneinheiten“). Bis dahin dürfen aus den oben angeführten Gründen auf Bauplätzen im Geltungsbereich dieser Bausperre nur Gebäude mit insgesamt nicht mehr als drei Wohnungen im Sinne des § 47 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. pro Grundstück errichtet werden und es dürfen bei Grundteilungen nur Bauplätze mit einer Mindest-Grundstücksgröße von 450 m² geschaffen werden.

Die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des § 16(1)Z.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. (z.B. Errichten oder Betreiben von Geschäften, Betrieben und Einrichtungen, die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen) bleiben weiterhin uneingeschränkt zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: StR Ing. Rausch, StR Punz, GR Ing. Schimon, StR Punz, Bgm Mag. Ram, StR Punz, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 9

Beratungsgegenstand

Sondernutzungsverträge Bundesstraße LB 9

Sachverhalt

Aufgrund der Verbreiterung der A 4 Ostautobahn samt erforderlicher Errichtung eines Kreisverkehrs und dem Umbau der Anschlussstelle Fischamend ist es notwendig einerseits die Wasserversorgungsleitung vom Wasserwerk zum Wasserturm (km 13,678 bis km 13,746, Querung bei km 13,801) und andererseits die bestehende Wasserleitung im Bereich der Einmündung der Marcotelstraße in die Hainburgerstraße (LB 9 km 13,216 bis km 13,374) zu verlegen.

Durch die erforderlichen Umlegungen wird Straßengrund der LB 9 in der KG Fischamend Markt benützt und es ist erforderlich mit dem Land NÖ, Straßenbauabteilung 2 Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Im Betriebsgebiet West (östlicher Bereich der Airportstraße) ist es erforderlich aufgrund einer geplanten Bauführung die bestehende Wasserleitung und den Schmutzwasserkanal zu verlegen.

Für die Benützung von Straßengrund der LB 9 in der KG Fischamend Dorf (km 10,890 bis km 10,995) ist ebenfalls ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ, Straßenbauabteilung 2 abzuschließen.

Die jeweilige Nutzung von Bundesstraßengrund erfolgt unentgeltlich.
Die angeführten Sondernutzungsverträge liegen zur Beschlussfassung vor.

StR PUNZ stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den als Beilagen 1 bis 3 angeschlossenen Sondernutzungsverträgen – abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, Straßenbauabteilung Tulln und der Stadtgemeinde Fischamend - betreffend unentgeltliche Nutzung von Bundesstraßengrund der LB 9 (km 13,678 bis km 13,746 und Querung bei km 13,801 sowie km 13,216 bis km 13,374, KG Fischamend Markt und km 10,890 bis km 10,995, KG Fischamend Dorf) seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Ing. Schimon, StR Ing. Rausch, StR Punz

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 10

Beratungsgegenstand

Auftragsvergabe Urnenwand Friedhof Markt

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 seine grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung einer weiteren Urnenwand im Markt-Friedhof erteilt.

Seitens des mit der Planung sowie der ÖBA beauftragten Büros DI Besin wurden die erforderlichen Baumeister- und Steinmetzarbeiten im „nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß BVergG 2006 ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden zur Angebotsabgabe eingeladen:

Baumeisterarbeiten:

BGS, BM Ing. J. Hiller, Neumayer Bau GesmbH

Steinmetzarbeiten und Grabausstattung:

Schmalzl + Feldmann KG, W. Potz GmbH, J.Schaden Ges.m.b.H.

Als Termin für die Angebotsabgabe wurde der 24.08.2017, 10.00 Uhr festgelegt, die Angebotsöffnung erfolgte um 11.35 Uhr.

Es ergab sich folgende Reihung vor Prüfung:

Baumeisterarbeiten:

Reihung	Firma	Preis (inkl. MWSt.)
1	BM Ing. J.Hiller Ges.m.b.H.	€ 52.201,56
2	BGS	€ 58.797,56
3	Neumayer Bau GesmbH	€ 66.505,42

Steinmetzarbeiten u. Grabausstattung:

Reihung	Firma	Preis (inkl. MWSt)
1	Schmalzl + Feldmann KG	€ 18.456,00
2	W. Potz GmbH	€ 20.380,80
3	J.Schaden Ges.m.b.H.	€ 20.990,40

Seitens des Büros DI Besin erfolgte die Prüfung der Angebote, diese ergab keine Unregelmäßigkeiten.

Betreffend Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde die Firma BM Ing. J.Hiller Ges.m.b.H. zur Auftragserteilung vorgeschlagen.

Bezüglich der Vergabe der Steinmetzarbeiten und Grabausstattung wurde jedoch seitens des Büros DI Besin ein Vergabevorschlag dahingehend abgegeben, eine Auftragsvergabe der Teilleistungen „Urnschriftplatten“ und „Laternen/Vasen“ an die jeweils preislich anbietenden Firmen vorzunehmen. Dadurch ergibt sich eine Kostenreduktion um € 768,-- netto. Gegenüberstellung Steinmetzarbeiten:

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 10

Fortsetzung - Seite 2

Firma	Angebotssumme geprüft (exkl. MWSt.)	20 % MWSt.	Teilleistungs- summe (inkl. MWSt.)	Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt.
Schmalzl + Feldmann KG:	€ 15.380,00	€ 3.076,00		€ 18.456,00
Urnschriftplatten	€ 5.300,00	€ 1.060,00	€ 6.360,00	
Laternen/Vasen	€ 10.080,00	€ 2.016,00	€ 12.096,00	
W. Potz GmbH:	€ 16.984,00	€ 3.396,80		€ 20.380,00
Urnschriftplatten	€ 7.192,00	€ 1.438,40	€ 8.630,40	
Laternen/Vasen	€ 9.792,00	€ 1.958,40	€ 11.750,40	
J.Schaden Ges.m.b.H.:	€ 17.492,00	€ 3.498,40		€ 20.990,40
Urnschriftplatten	€ 8.180,00	€ 1.636,00	€ 9.816,00	
Laternen/Vasen	€ 9.312,00	€ 1.862,40	€ 11.174,40	

Weiters wurden seitens des Büros DI Besin Angebote zur Herstellung einer Mauerabdeckung der Urnenwände (Spenglerarbeiten), zur Ausführung von Malerarbeiten sowie zur Herstellung eines Rankgitters eingeholt und auf die Preisangemessenheit geprüft.

Mauerabdeckung:	Fa. Rambacher	€ 1.399,44 (inkl. MWSt.)
Malerarbeiten:	Fa. Stepan	€ 1.380,00 (inkl. MWSt.)
Rankgitter:	Fa. Ing. W. Gall	€ 7.490,00 (inkl. MWSt.)

StR JÄGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftragserteilungen zur Errichtung einer weiteren Urnenwand im Markt-Friedhof an die folgenden Bestbieter seine Zustimmung erteilen:

Gewerk	Firma	Preis (inkl. MWSt.)
Baumeister	BM Ing. J.Hiller Ges.m.b.H.	€ 52.201,56
Steinmetzarbeiten Urnschriftplatten	Schmalzl + Feldmann KG	€ 6.360,00
Steinmetzarbeiten Laternen/Vasen	J.Schaden Ges.m.b.H.	€ 11.174,40
Mauerabdeckung	Fa. Rambacher	€ 1.399,44
Malerarbeiten	Fa. Stepan	€ 1.380,00
Rankgitter	Fa. Ing. W. Gall	€ 7.490,00

Wechselrede: GR Ing. Schimon

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 11

Beratungsgegenstand

Grundstückstransaktionen Stadtgemeinde Fischamend - Land NÖ - ÖBB, LB 60

Sachverhalt

Seitens der Abteilung BD3 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde im Oktober 2016 eine Vermessung der Landesstraße B 60 von der KG-Grenze zu Enzersdorf an der Fischa (km 45,39) bis zur Einmündung in die Landesstraße B 9 Hainburger Straße (km 48,52) vorgenommen.

Die entsprechende Vermessungsurkunde GZ 51282B – „Ortsdurchfahrt Fischamend und Radweg“ liegt vor.

Im Zuge dieser Vermessung sollen diverse Nebenflächen der LB 60 sowie der bestehende Radweg vom Eigentum des Landes NÖ – Landesstraßenverwaltung B in das Eigentum der Stadtgemeinde Fischamend (Öffentliches Gut) übertragen werden, sodass im Eigentum der Landesstraßenverwaltung nurmehr die Fahrbahn der LB 60 verbleibt.

In weiterer Folge werden Berichtigungen im Grundeigentum der Stadtgemeinde Fischamend vorgenommen (Flächenübertragungen Öffentliches Gut – Privateigentum) und die Grundgrenzen zu einigen Privateigentümern (Kernbichler/Burghauser, Siedlungsgenossenschaft NBG, HO-Immotreu, Spar Warenhandels AG/Marchart) berichtigt.

Im Bereich der Eisenbahnkreuzung Bahnhofstraße erfolgen durch den vorliegenden Teilungsplan ebenfalls Berichtigungen im Grundeigentum zwischen dem Land NÖ und ÖBB sowie der Stadtgemeinde Fischamend und ÖBB.

Die Flächenübertragungen erfolgen grundsätzlich entgeltlos, die Verbücherung erfolgt im Rahmen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und wird von der Abteilung BD3 des Amtes der NÖ Landesregierung veranlasst. Ausnahme hievon sind die Grundstücksübertragungen zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der ÖBB, wobei die ÖBB die Flächen zum Grundpreis von € 1,00 pro Quadratmeter erwirbt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der ÖBB und der Stadtgemeinde Fischamend liegt zur Beschlussfassung vor.

StR Jäger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundstücksübertragungen gemäß Teilungsplan GZ 51282B der Abteilung BD3 des Amtes der NÖ Landesregierung seine Zustimmung erteilen.

Mit diesem Teilungsplan werden die Nebenflächen der LB 60 – Enzersdorfer Straße zwischen der KG Grenze zu Enzersdorf an der Fischa bis zur Kreuzung mit der LB 9 - Hainburger Straße sowie der bestehende Radweg entlang der LB 60 aus dem Eigentum des Landes NÖ ausgeschieden und entgeltlos dem Eigentum der Stadtgemeinde Fischamend (Öffentliches Gut) zugeschlagen.

Weiters erfolgen entgeltlose Berichtigungen von Grundgrenzen zu Anrainern (Kernbichler/Burghauser, Siedlungsgenossenschaft NBG, HO-Immotreu und Spar Warenhandels AG/Marchart).

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 2

Im Bereich der Eisenbahnkreuzung Bahnhofstraße werden ebenfalls Bereinigungen von Grundgrenzen vorgenommen. Die als Beilage angeschlossene Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der ÖBB Infrastruktur AG weist Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 24 m² aus, die vom Eigentum der Stadtgemeinde Fischamend in das Eigentum der ÖBB Infrastruktur AG übertragen werden. Der Grundpreis beträgt € 1,-- pro Quadratmeter.

Die Verbücherung des gegenständlichen Teilungsplanes erfolgt im Wege des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und wird von der Abteilung BD3 des Amtes der NÖ Landesregierung veranlasst.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 12

Beratungsgegenstand

Kündigung Grundbenützungsbereinkommen Fa. DANTINGER GmbH

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2016, TOP 18 dem Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens mit der Fa. Dantinger GmbH betreffend einer Teilfläche der Parzelle 414/1, EZ 1277, KG Fischamend Markt im Ausmaß von 500 m² seine Zustimmung erteilt.

Gemäß Punkt V. dieses Grundbenützungsbereinkommens mit der Firma Dantinger ist die Stadtgemeinde Fischamend als Nutzungsgeberin berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für sofort als aufgelöst zu erklären wenn das Nutzungsobjekt für öffentliche Zwecke oder zum Verkauf als Betriebsbaugrund von der Nutzungsgeberin selbst benötigt wird.

Zwischenzeitlich wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.07.2017, TOP 3 der Verkauf der gegenständlichen Parzelle an die Firma J. Schaden Holding und Immobilien GmbH einstimmig beschlossen.

Aus diesem Grund ist das Grundbenützungsbereinkommen mit der Firma Dantinger GmbH für aufgelöst zu erklären. Die Nutzungsberechtigte wurde über die bevorstehende Auflösung bereits informiert.

StR JÄGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Auflösung des Grundbenützungsbereinkommens mit der Firma Dantinger GmbH über eine Teilfläche der Parzelle Nr. 414/1, EZ 1277, KG Fischamend Markt per 31.12.2017 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 13

Beratungsgegenstand

Auftragsvergabe Hubstapler Wirtschaftshof

Sachverhalt

Es ist erforderlich, den im Wirtschaftshof in Betrieb befindlichen Hubstapler durch ein neues Gerät zu ersetzen.

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

Firma	Preis (exkl. MWSt.)
Jungheinrich JungSTARS	€ 27.990,--
Toyota Material Handling Austria GmbH	€ 36.690,--
Stapler Profi	€ 38.895,--
Still	€ 39.480,--

Im Budget für 2017 sind die Anschaffungskosten vorgesehen.

StR JÄGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung zur Anschaffung eines Hubstaplers für den Wirtschaftshof seine Zustimmung erteilen.

Der Ankauf des Staplers soll von der Fa. Jungheinrich JungSTARS zum Preis von € 27.990,-
- exkl. MWSt. erfolgen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 14

Beratungsgegenstand

Grundstücksankauf von Firma Zeppelin

Sachverhalt

Nach der Errichtung der Radwegverbindung zwischen der Landesgrenze Wien/NÖ über Schwechat und den Flughafen Wien bis Fischamend wurden die entsprechenden Verkehrszeichen mit Planverordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 04.03.2013, Zl.: WUS1-V-1230/001 verordnet, u.a. auch die Radwegquerung im Bereich der Zeppelinstraße.

Die Firma ATL Immobilienverwaltung GmbH hat eine gewerberechtliche Betriebsanlagene genehmigung (Bescheid der BH Bruck an der Leitha, Zl: BLW2-BA-172082/002 vom 22.06.2017) und auch eine baurechtliche Bewilligung (Bescheid Stadtgemeinde Fischamend vom 24.05.2017, Zl: 131-9/BA 1631-17/Bgm Mag. Ram-Kö) zur Errichtung und den Betrieb einer Logistikhalle auf der Parzelle Nr. 342/3, EZ 543, KG Fischamend Dorf erwirkt, welche eine Betriebszufahrt über die Zeppelinstraße (südlich der derzeit bestehenden Radwegquerung) sowie eine Betriebsausfahrt über die Airportstraße vorsieht.

Die genannte Firma strebt nun eine Lageänderung der genehmigten Betriebszufahrt im Bereich der Zeppelinstraße an, welche auch eine Änderung der Radwegquerung und damit auch der rechtsgültigen Planverordnung vom 04.03.2013 erfordern würde.

Die Stadtgemeinde Fischamend hat daher bei der Verkehrsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha um Überprüfung und verkehrstechnische Beurteilung der gewünschten Lage der Radwegquerung angesucht.

Im Falle einer Genehmigung durch die Behörde sind administrative Maßnahmen (Erstellung eines Teilungsplanes zur Ermittlung des Grundbedarfes, Erstellung eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Fischamend und der Firma Zeppelin, grundbücherliche Durchführung der Grundstückstransaktion) sowie bauliche Maßnahmen zur Verlegung der Radwegquerung (Verlängerung Steinschichtung, Versetzung der öffentlichen Beleuchtung, eventuelle Sicherungsmaßnahmen der bestehenden Kanalisation, etc.) notwendig.

Die Firma ATL wurde über die Vorgangsweise schriftlich informiert und hat sich zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet die durch die gewünschte Abänderung der Grundstückszufahrt entstehen werden. Seitens der Firma Zeppelin besteht die grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf der erforderlichen Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 10 m² zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von € 44,- analog des Ankaufspreises bei der Errichtung des Radweges im Jahr 2013.

StR JÄGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 2

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zum Ankauf einer durch Teilungsplan noch genau zu bestimmenden Grundstücksfläche (voraussichtliches Ausmaß ca. 10 m²) von der Firma Zeppelin Österreich GmbH zum Quadratmeterpreis in Höhe von € 44,-- erteilen.

Voraussetzung für die Notwendigkeit dieses Grundankaufes ist die Genehmigung der Verkehrsbehörde der Bezirkshauptmannschaft betreffend Abänderung der bestehenden Radwegquerung in der Zeppelinstraße.

Im Falle einer Genehmigung sollen alle anfallenden Kosten die durch die gewünschte Abänderung der Grundstückszufahrt zur Parzelle 342/3, EZ 543, KG Fischamend Dorf, Eigentümer Firma ATL Immobilienverwaltung GmbH, entstehen an die genannte Firma weiterverrechnet werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme liegt vor.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 15

Beratungsgegenstand

Kostenerhöhung WVA, ABA Smolekstraße

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.04.2017, TOP 9 die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. mit der Sanierung der Wasserleitung, der Kanalisation sowie Straßenbauarbeiten im Bereich obere Smolekstraße beauftragt.

Die Leitungsarbeiten (WVA und ABA) sind abgeschlossen, im nächsten Schritt soll nun der Straßenbau inklusive Gehsteigerenergieung erfolgen.

Im Zuge der bisherigen Arbeiten wurde seitens der ausführenden Baufirma festgestellt, dass die Asphaltstärken des Bestandes vor allem ostwärts der Kreuzung Smolekstraße - Körtingstraße bis zum Trafogebäude als sehr gering einzustufen sind. Dies wurde im Zuge der Baubesprechungen auch von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt.

Seitens der Fa. Swietelsky wurde – in Wahrnehmung der Hinweispflicht – darauf aufmerksam gemacht, dass eine Ausführung gemäß Ausschreibung (4 cm flächiges Feinfräsen über die gesamte Fahrbahnbreite und Aufbringung einer durchgehenden Deckschicht) technisch nicht möglich bzw. nicht zu verantworten ist, da die verbleibende bituminöse Tragschicht eine zu geringe Stärke aufweisen würde.

Durch die Erneuerung der Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse wurden ohnehin bereits große Teile der Asphaltfläche abgetragen. Seitens der ÖBA wird daher empfohlen im gegenständlichen Bereich der Smolekstraße die Asphaltschicht der gesamten Fahrbahn zu erneuern.

Im Abschnitt nordwärts der Kreuzung Smolekstraße/Flugfeldstraße bis zum Trafogebäude verläuft in der westlichen Straßenhälfte über die gesamte Straßenlänge eine wiederinstandgesetzte Gasleitungskünette. Im Zuge der Bauarbeiten wurde der schlechte Zustand (Risse bzw. Brüche im Asphalt, Bewuchs in Anschlussfugen) dieser Künette festgestellt. Da auch in diesem Abschnitt durch die Erneuerung der diversen Hausanschlussleitungen große Teile der Asphaltflächen abgetragen werden mussten wird seitens der ÖBA empfohlen auch im gegenständlichen Abschnitt der Smolekstraße die gesamte Asphaltschicht der westlichen Fahrbahnhälfte zu erneuern. Aus bautechnischer Sicht stellt diese Maßnahme ebenfalls eine sinnvolle und auf lange Sicht kostengünstige Wiederinstandsetzung der Asphaltflächen dar.

Seitens der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. wurde mit 08.09.2017 ein Zusatzangebot auf Basis des dem gesamten Bauvorhabens zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses gelegt, welches die Mehrleistungen der oben beschriebenen Maßnahmen umfasst.

Die Mehrkosten belaufen sich auf € 99.118,19 exkl. MWSt. Das Angebot ist vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und die Kalkulation der zusätzlich erforderlichen Positionen kann aus Sicht der ÖBA als seriös angesehen werden. Die Mehrkosten würden erst im Jahr 2018 schlagend werden.

Seitens der ÖBA (Dipl.-Ing. Vanek und Partner) wird vorgeschlagen, die Ausführung der zusätzlichen Asphaltierungsarbeiten gemäß Zusatzangebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Zwettl, vom 08.09.2017 mit ausgewiesenen Mehrkosten in Höhe von € 99.118,19 exkl. MWSt. zu veranlassen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 15

Fortsetzung - Seite 2

StR JÄGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung über die Ausführung der zusätzlichen Asphaltierungsarbeiten gemäß Zusatzangebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Zwettl, vom 08.09.2017 mit ausgewiesenen Mehrkosten in Höhe von € 99.118,19 exkl. MWSt. betreffend das Bauvorhaben Erneuerung Wasserleitung, Kanalisation und Straßenbau im Bereich der oberen Smolekstraße seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: StR Ing. Rausch, Bgm Mag. Ram, StR Jäger, GR Ing. Schimon,
Bgm Mag. Ram,

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 16

Beratungsgegenstand

Bildung eines Baubeirates für das Bauvorhaben Sanierung der Volksschule und Zubau

Sachverhalt

Für Bauvorhaben deren voraussichtliche Gesamtkosten € 1.500.000,-- (exkl. USt) überschreiten und aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden ist ein Baubeirat zu bestellen.

Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- Der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender
- Vier weitere Vertreter des Bauherrn die vom Gemeinderat entsendet werden
- Das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

Dem Baubeirat gehören mit beratener Stimme an:

- Der Schulleiter
- Der Projektverfasser

Sämtliche Mitglieder können sich vertreten lassen.

StR BÄUML stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge der Bildung eines Baubeirates für das Bauvorhaben Sanierung der Volksschule und Zubau seine Zustimmung erteilen und folgende Vertreter entsenden:

Als Vertretung für den Bürgermeister – StR Thomas Bäuml, GR Jürgen Essl, GR Joachim Loboda, GR Astrid Taschner, GR Alexandra Buxbaum-Stoifl und in beratender Funktion GR Renate Strauss.

Wechselrede: Keine

Beschluss / Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 17

Beratungsgegenstand

Vermietung Geschäftslokal Enzersdorfer Straße 11/1/1a

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.1999 wurde das Geschäftslokal Enzersdorfer Str. 11/1/1a von der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Gebau-Niobau angemietet um zusätzliche Räumlichkeiten für das Mediacenter zu schaffen. Am 15.03.2017 wurde seitens des Gemeinderates der Ankauf dieses Bestandsobjektes beschlossen. Aufgrund von Gesprächen mit der Büchereileiterin sowie der Volkshochschule wurde festgestellt, dass der Bedarf der Räumlichkeiten für das Mediacenter sowie für die Volkshochschule nicht mehr gegeben ist und diese Räumlichkeiten einer anderen Nutzung zugeführt werden könnten.

Herr Gerhard Holkovic besitzt in Hainburg ein Optikergeschäft und beabsichtigt in Fischamend eine Filiale zu errichten. Das Geschäftslokal Enzersdorfer Str. 11/1/1a wäre dafür sehr gut geeignet. Nach positiven Gesprächen zwischen der Gemeinde und Herrn Holkovic konnte der vorliegende Mietvertragsentwurf verfasst werden.

Vbgm. Ing. BAUMGARTLINGER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Vermietung des Geschäftslokal Enzersdorfer Str. 11/1/1a an Herrn Holkovic Gerald seine Zustimmung erteilen und den vorliegenden Mietvertrag beschließen.

Wechselrede: StR Ing. Rausch, Bgm Mag. Ram, StR Burger, GR Ing. Schimon, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 18

Beratungsgegenstand

Fischamender Heizkostenzuschuss 2017/2018

Sachverhalt

So wie in den vorigen Jahren möge an sozial bedürftige Personen die in Fischamend seit einem Jahr hauptgemeldet sind ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2017/18 beraten und beschlossen werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit E-Mail vom 13.09.2017 die Richtlinien zur Erlangung sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses mit 135,00 (Erhöhung zum Vorjahr um € 15,00 => 12,5 %) für die Heizsaison 2017/18 bekanntgegeben.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss 2017/18 angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Mindestsicherung. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Mindestsicherung enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch trotzdem um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Die Förderung der Gemeinde wird heuer nicht an den VPI 2005 für Energie angepasst, da eine Anpassung € 3,00 weniger ergeben würde und soll daher wie im Vorjahr € 176,00 betragen.

StR BAUER stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge einen Heizkostenzuschuss für die Heizsaison 2017/18 für alle sozial bedürftigen seit einem Jahr hauptgemeldeten Personen in Fischamend in Höhe von € 176,00 gewähren.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss 2017/18 angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Mindestsicherung. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Mindestsicherung enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch trotzdem um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Antragsformulare werden im Stadtamt aufgelegt.

Die Information an die Bevölkerung über die Erlangung des Heizkostenzuschusses erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtboten, Aushang und auf der Gemeindehomepage.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 19

Beratungsgegenstand

Bericht des Jugendgemeinderates Daniel Albrecht:

Die Leiterin des Jugendzentrums Fr. Heggenberger ist nach ihrem Krankenstand wieder im Dienst. Am Wochenende wurden von Unbekannten wieder Vandalismusschäden verursacht. Es ist vor allem wieder der Fun-Court betroffen. Jene Jugendlichen die sich in der Vergangenheit an Vandalismusakten beteiligten und eruiert werden konnten haben im Jugendzentrum Hausverbot.

Gemeinderatssitzung am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 25

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsantrag - Grundbenützungsvertrag mit Fa. BUGA Beteiligungs GmbH

Sachverhalt

Mit der Fa. BUGA Beteiligungs GmbH, 2401 Fischamend, Berggasse 12 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2017 ein Grundbenützungsbereinkommen zur Anmietung eines Teiles des Grundstückes 392/2 sowie 399/5, EZ 65, KG Fischamend-Dorf im Ausmaß von ca. 6.240 m² auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Dieses Grundbenützungsbereinkommen hat infolge Zeitablaufes am 14.10.2017 geendet. Zwischenzeitlich wurde über das Vermögen der BUGA Beteiligungs GmbH das Konkursverfahren eröffnet, wobei das Unternehmen fortgeführt wird. Hingewiesen wird, dass die Firma Buga den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Fischamend weiterhin nachgekommen ist. Die BUGA Beteiligungs GmbH hat nun ersucht, den Pachtvertrag auf ein weiteres Jahr abzuschließen. Laut Gespräch mit der Masseverwalterin könnte das Insolvenzverfahren positiv abgeschlossen werden, wenn die Stadtgemeinde Fischamend das gegenständliche Grundstück bis Endes des Jahres an die Fa. Buga weitervermietet. In diesem Zeitraum kann sich die Fa. Buga um Möglichkeiten bemühen, den Betrieb auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens weiter zu führen. Sollte kein kurzfristiger Pachtvertrag mit der Fa. Buga zustande kommen, droht dem Unternehmen nach dem Konkurs das endgültige Aus.

Bgm Mag. RAM stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge einer weiteren kurzfristigen Anmietung des gegenständlichen Grundstückes bis 31.12.2017 gemäß beiliegendem Grundbenützungsbereinkommen seine Zustimmung erteilen. Hingewiesen wird, dass seitens der Stadtgemeinde Fischamend keine Absicht besteht, dieses Grundbenützungsbereinkommen zu verlängern bzw. nach Ablauf ein weiteres Übereinkommen abzuschließen.

Wechselrede: StR Ing. Rausch

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung

am 17.10.2017

Tagesordnungspunkt 26

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsantrag - Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses v. 21.02.17, Top 17 Grundstücksverkauf Fa. Craft Box Fischamend GmbH

Sachverhalt

Nach eingehenden Verhandlungen mit Vertretern der Fa. Vidasus Development GmbH wurde am 21.02.2017 der Grundstücksverkauf Am Straßenfeld 4, GStk. 428/54 an die noch zu gründende Fa. Craft Box Fischamend GmbH beschlossen. Der Kaufvertrag wurde danach umgehendst zwecks Unterfertigung und nachfolgender Überweisung des Kaufpreises an Dr. Frießnegger übergeben. Den zahlreichen Ersuchen von Dr. Frießnegger, den Gesellschaftsvertrag (Gründung der Craft Box Fischamend GmbH) zu übermitteln und anschließend den Kaufvertrag zu unterfertigen, wurde seitens der Firmenvertreter nicht nachgekommen (siehe beiliegende Chronologie).

Bgm Mag. RAM stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Aufgrund des bewussten Hinauszögerns des Vertragsabschlusses durch die verantwortlichen Firmenvertreter und der letztlich unklaren Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur auf potentieller Käuferseite möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend den Gemeinderatsbeschluss Top 17 vom 21.02.2017 Grundstücksverkauf, Am Straßfeld 4, Gstk. 428/54 an die Fa. Craft Box Fischamend GmbH aufheben.

Wechselrede: StR Ing. Rausch, Bgm Mag. Ram, GR Ing. Schimon

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.